

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte;
Änderung**

Bek. des MI vom 14. 10. 2002 – 16.21-03220

Bezug:

Bek. des MI vom 15. 11. 2001 (MBI. LSA 2002 S. 3)

In der **Anlage** wird die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses am 18. 9. 2002 vom Studieninstitut als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuständigkeitsverordnung für das Berufsbildungsrecht vom 12. 1. 1998 (GVBl. LSA S. 6) sowie § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 8. 8. 2002 (BGBl. I S. 3140), erlassene und gemäß § 41 Satz 5 vom Ministerium am 14. 10. 2002 genehmigte Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter oder Verwaltungsfachangestellte (Anlage zur Bezugs-Bek.) bekannt gemacht.

Anlage

**1. Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschlussprüfungen im
Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter oder Verwaltungsfachangestellte**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. 9. 2002 erlässt das Studieninstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach BBiG gemäß §§ 41 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 8. 2002 (BGBl. I S. 3140) die folgende gemäß § 41 Satz 5 BBiG durch das Ministerium des Innern am 14. 10. 2002 genehmigte, 1. Änderung der o. g. Prüfungsordnung:

I.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

1. Der § 21 (7) wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tag der praktischen Prüfung das Ergebnis der praktischen Prüfung mit. Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss übergibt dieser die Prüfungsniederschriften (Abs. 6) an die zuständige Stelle.“

2. Der § 22 (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfling durch die zuständige Stelle das Ergebnis der Abschlussprüfung durch persönliche Übergabe eines von der zuständigen Stelle ausgefertigten Zeugnisses (vgl. § 34 BBiG) und einer Ausfertigung der Niederschrift gemäß

§ 21 Abs. 6 mitgeteilt. Als Termin des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Tag der Übergabe des Prüfungszeugnisses und der Niederschrift. In den Fällen der Verhinderung der persönlichen Übergabe des Prüfungszeugnisses und der Niederschrift ist der Tag der Bekanntgabe für den Zeitpunkt des Bestehens maßgeblich.“

3. Der § 23 (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid oder eine Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 6.“

4. In § 23 (3) wird „Auszubildende“ ersetzt durch: „Ausbildende“.

II.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
